

Urteil

VG Freiburg i. Brg. § 60 Abs. 1 Satz 3, 4
AufenthG 2004

Geschlechtsspezifische nichtstaatliche Verfolgung

1. Eine durch die Tradition und die gesellschaftlichen Verhältnisse gebilligte und vom Staat tolerierte dauerhafte Diskriminierung und Entrechtung einer bereits beschnittenen jungen togoischen Frau durch ihre Zwangsverheiratung (Zwangsverkopplung) auf Lebenszeit mit einem sie dauernd vergewaltigenden und prügelnden Mann, der sie auch durch mehrere bereits getätigte Fluchtversuche nicht entinnen konnte, stellt im Sinne § 60 Abs 1 S 3, 4c AufenthG (AufenthG 2004) eine nichtstaatliche Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer „sozialen Gruppe“ dar, nämlich eine „allein an das Geschlecht“ anknüpfende „Bedrohung der körperlichen Unversehrtheit und Freiheit“. Diese ausgrenzende, weil allein Frauen wegen ihrer vermeintlichen Minderwertigkeit und Rechtlosigkeit betreffende Maßnahme hat nämlich öffentlichen Charakter, umfasst das Element einer dauerhaft ausweglosen Lage, ist auf das unverfügbare und unverzichtbare Merkmal der sexuellen und körperlichen Selbstbestimmung gerichtet und kann wegen der Schwere der damit verbundenen Menschenrechtsverletzung der Betroffenen nicht mehr als „noch hinnehmbar“ zugemutet werden.

2. Konkreter Einzelfall des Fehlens einer inländischen Fluchtalternative wegen der einflussreichen Stellung des betreffenden Mannes (hochrangiger Gendarmerie-Offizier, Regierungsparteimitglied, Kontakte zu Sohn des Regierungschefs) und wegen des weitverzweigten Clans des Vaters der Klägerin, der sie bereits einmal nach Fluchtversuch aus Nachbarland zurückholte.

Urteil des VG Freiburg i. Brg. v. 26.1.2005, Az: A 1 K 11012/03

Aus dem Sachverhalt:

Die Klägerin, eine togoische Staatsangehörige, reiste ihren Angaben zufolge am 13.02.2002 von Accra aus auf dem Luftweg über den Flughafen Düsseldorf ins Bundesgebiet ein, wo sie am 18.02.2002 einen Asylantrag stellte, zu dessen Begründung sie im

Rahmen ihrer Anhörung am 05.03.2002 im wesentlichen angab, sie stamme aus Sokode im Norden Kameruns. Ihre Schwester sei seinerzeit bei einer Beschneidung gestorben. Ihre Mutter, welche die Klägerin deshalb vor dem Vater und der Verwandtschaft beschützt habe, die sie ebenfalls hätten beschneiden wollen, sei im Februar 2000 gestorben.

Ca. 2 Monate später habe ihr Vater, der sie verheiraten wollte, eine Zwangsbeschneidung der Klägerin veranlasst. Dann habe er sie gegen ihren Willen mit einem 48 Jahre alten höheren Gendarmerie-Offizier verkuppelt. Es habe gar keine Heiratszeremonie gegeben, sondern sie sei gewaltsam von den Helfern dieses höheren Gendarmerie-Offiziers zu diesem Mann gebracht worden, der sie immer habe vergewaltigen wollen. Da sie aufgrund ihrer Beschneidung noch nicht verheilte Wunden gehabt habe, habe sie Schmerzen und Probleme gehabt und sei aus dem Haus dieses Mannes zu ihren Freunden geflohen, jedoch habe der Gendarm vier Tage später zwei der Freunde festnehmen lassen. Daraufhin sei sie von der Mutter der Freunde vor die Tür gesetzt worden und habe erneut zu diesem Mann zurückkehren müssen. Sie habe immer wieder Schmerzen wegen ihrer Beschneidung gehabt und sei vom Arzt behandelt worden. Abends sei der Mann betrunken nach Hause gekommen und habe sie immer vergewaltigen wollen und manchmal sogar geschlagen.

Daraufhin sei sie nach Burkina Faso zu einer Freundin geflohen, wo sie in einem Friseursalon habe mitarbeiten können. Sie selbst sei nämlich selbstän-

dige Friseurin gewesen und habe einen kleinen Friseurladen am Markt von Sokode gehabt. Sie habe an sich einen anderen Mann geliebt und heiraten wollen. Ihr Auskommen aus ihrer Arbeit hätte auch für dessen Unterhalt gereicht. Ihr Vater habe einer solchen Verbindung jedoch nicht zugestimmt. Nach ca. 3 Monaten Aufenthalt in Burkina Faso habe sie ihr Vater von dort unter dem Versprechen, sie könne ihren Geliebten heiraten und er werde eine Heiratszeremonie ausrichten, erneut nach Togo zurückgelockt und dann dort jedoch gefesselt erneut dem Gendarmen zugeführt, der sie dann mit einem schweren Uniformgürtel verprügelt habe und erneut versucht habe, sie zu vergewaltigen. Als sie sich mit Bissen gewehrt habe, habe er ihr mit der Faust auf den Mund geschlagen, so dass sie neun Tage lang ins Krankenhaus habe gehen müssen.

Sie sei dann zu ihrem Vater gegangen, der aber erklärt habe, sie müsse dorthin zurückkehren. Der Mann sei ein Moslem und könne ihr verbieten, das Haus zu verlassen. Der Mann und ihr Vater hätten ihr die Schlüssel für ihren Friseurladen abgenommen und ihr das Friseurdiplom weggenommen. Sie habe gerade noch eine Liste mit Adressen und Telefonnummern ihrer Kunden retten können. Ihr Vater und der Gendarm seien sich einig gewesen, dass sie bei diesem hätte leben sollen. Der Gendarm habe dem Vater dafür schon einen Traktor geschenkt gehabt. Eine offizielle Verheiratung habe es gar nicht gegeben. Ihr Mann habe schon vier andere Frauen gehabt, die aber alle wieder gegangen seien. Er habe im Stadtviertel Korounde gelebt. Er sei von ihrem Vater „Onkel“ genannt worden. Sie wisse aber nicht, ob insofern ein Verwandtschaftsverhältnis des Vaters zu diesem Mann mütterlicherseits oder väterlicherseits bestehe. Niemand helfe einem, wenn man etwas mit Soldaten, Polizisten oder Gendarmen zu tun habe. Der Mann, den sie selbst geliebt habe, habe die Flucht ergriffen, nachdem ihn der Gendarm einmal habe festnehmen lassen. Ihren Vater und den Gendarmen wolle sie in ihrem Leben nie wieder sehen. Sie wolle hier Sicherheit. Die Klägerin legte ein Attest einer Gynäkologin, Frau Dr. S.-S., vom 18.09.2002 vor, wonach sie tatsächlich beschnitten ist.

Mit dem hier angegriffenen Bescheid vom 20.06.2003 lehnte das Bundesamt ihren Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte ab und stellte zugleich fest, dass weder die Voraussetzungen des § 51 Abs. 1 AuslG noch die des § 53 AuslG vorliegen. Zugleich drohte es der Klägerin für den Fall nicht freiwilliger Ausreise ihre Abschiebung nach Togo an. Zur Begründung führte es aus, mangels substantiierter Angaben zu den Einreisemodalitäten stehe einer Asylanerkennung die Drittstaatenregelung entgegen. Im Übrigen seien Abschiebungshindernisse nach

§ 51 bzw. 53 AuslG zu verneinen, weil es sich bei der von der Klägerin erlittenen Zwangsbeschneidung nicht um eine politische Verfolgung gehandelt habe, die vom togoischen Staat veranlasst worden oder diesem sonst zuzurechnen sei. Auch die Gefahr einer Zwangsverheiratung stelle keine Verfolgung i.S.v. § 51 AuslG dar, da es sich um Übergriffe privater Dritter handele, selbst wenn es sich bei dem ausersehenen Mann um einen Gendarmen handele. Mangels Staatlichkeit sei also eine Verfolgung i.S.v. § 51 AuslG selbst dann abzulehnen, wenn die Antragstellerin dadurch in asylrelevanten Merkmalen getroffen würde. Diese private Verfolgung durch Dritte könne dem togoischen Staat auch nicht zugerechnet werden, da dieser gewillt und generell auch in der Lage sei, gegen Übergriffe Dritter vorzugehen, sofern sie das Leben gefährdeten. Einen Anspruch auf lückenlosen Schutz habe man ohnehin nicht. Da die Zwangsbeschneidung bereits erfolgt sei, könne eine solche nicht mehr drohen und deswegen könne dagegen auch kein Schutz mehr gewährt werden.

Hinsichtlich der Gefahren für Leib und Leben, die von nicht staatlicher privater Seite ausgingen, müsse sich die Klägerin nicht nur auf behördliche Hilfe, sondern insbesondere auf eine für sie in Togo bestehende inländische Fluchtalternative verweisen lassen. Es sei ihr zuzumuten, in einer anderen Stadt Togos, zumindest in der Hauptstadt Lome, vor dem Druck des Vaters und den Übergriffen des zukünftigen Ehemanns auszuweichen und sich dort eine eigene berufliche Existenz als Friseurin aufzubauen. Nach ihren eigenen Angaben sei ihr damit erzielt Einkommen ausreichend, um nicht nur sie, sondern auch den Mann, den sie eigentlich habe heiraten wollen, zu ernähren.

Nach Zustellung dieses Bescheids am 24.06.2003 an die Kläger-Vertreterin hat die Klägerin am 08.07.2003 Klage beim Verwaltungsgericht Freiburg erhoben. Die Klage hat sie nicht weiter begründet. Mit Beschluss vom 18.01.2005 hat das Gericht den Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe abgelehnt.

Die Klägerin beantragt, den Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 20.06.2003 aufzuheben und die Beklagte zu verpflichten, sie als Asylberechtigte anzuerkennen und festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG bzw. hilfsweise des § 60 Abs. 2, 3, 5 und 7 AufenthG vorliegen.

Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen. Der beteiligte Bundesbeauftragte für Asylangelegenheiten hat sich nicht geäußert. [...] Im Termin zur mündlichen Verhandlung ist die Klägerin vom Gericht angehört worden und gab dabei im Wesentlichen folgendes an [...]

Aus den Gründen:

[...] Ein Anspruch auf Asylanerkennung scheidet aus den vom Bundesamt im angegriffenen Bescheid zutreffend ausgeführten Gründen, auf die voll inhaltlich Bezug genommen wird, aus. In der Tat sind die Angaben der Klägerin zu ihrer angeblichen Einreise auf dem Luftweg ins Bundesgebiet derart unsubstantiiert und vage und nicht weiter überprüfbar, dass eine Luftwegeinreise nicht zur Überzeugung des Gerichts feststeht. Zu Recht hat deshalb das Bundesamt im angegriffenen Bescheid den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigte abgelehnt. Die Klage ist insoweit abzuweisen, da Ziffer 1 des angegriffenen Bescheids insoweit zu Recht den Asylanspruch verneint.

Die Klägerin hat jedoch Anspruch auf die Feststellung, dass hinsichtlich der ihr angedrohten Abschiebung nach Togo Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 1 AufenthG vorliegen. Insoweit erweist sich auch die unter Ziff. 4 des angegriffenen Bescheids enthaltene Androhung der Abschiebung, die Togo nicht als Zielstaat, in dem solche Gefahren drohen, von der Androhung ausnimmt, als rechtswidrig und ist insoweit teilweise aufzuheben.

Nach dem im maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (§ 77 Abs. 1, 1. Halbsatz AsylVfG) mittlerweile gültigen § 60 Abs. 1 AufenthG, der den noch vom Bundesamt im angegriffenen Bescheid abgehandelten § 51 Abs. 1 AuslG ab 01.01.2005 ersetzt hat und dessen Voraussetzungen das Bundesamt durch Aufrechterhaltung des Klageantrags bis zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung mittlerweile ebenfalls verneint hat, kann eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch dann vorliegen, wenn die Bedrohung des Lebens oder der körperlichen Unversehrtheit oder Freiheit „allein an das Geschlecht anknüpft“ (§ 60 Abs. 1 Satz 3 AufenthG). Eine solche Verfolgung kann nicht nur vom Staat, sondern auch von nicht staatlichen Akteuren, insbesondere privaten Dritten ausgehen, sofern der Staat erwiesenermaßen nicht in der Lage oder Willens ist, Schutz vor der Verfolgung zu bieten und auch keine inländische Fluchtalternative besteht (§ 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG).

So liegt es hier. Das Gericht ist der Überzeugung, dass die Angaben der Klägerin der Wahrheit entsprechen. Die Klägerin hat nicht nur beim Bundesamt, sondern auch in der Verhandlung in sich widerspruchsfrei, flüssig, lebensnah und detailliert eine auch hinsichtlich der verschiedenen Wendungen und Rückschläge völlig plausible und überzeugende Verfolgungsgeschichte dargelegt. Danach ist sie – wie durch das vorgelegte gynäkologische Attest zweifelsfrei bewiesen – tatsächlich zwangsbeschnitten worden. Dass dies gegen ihren Willen geschah, nachdem bereits ihre Schwester bei einer solchen Be-

schneidung gestorben war und die Mutter, die sie bislang deshalb vor solcher Beschneidung beschützen konnte, gestorben war, ist nachvollziehbar und ohne Weiteres glaubhaft.

Ferner ist glaubhaft, dass sie gegen ihren Willen von einem höherrangigen Gendarmerie-Offizier misshandelt, verprügelt und bedroht worden ist. Das Gericht nimmt der Klägerin auch ab, dass sie insoweit dreimal tatsächlich vergewaltigt worden ist. Beim Bundesamt hat sie zwar jeweils immer nur erwähnt, der Betreffende habe sie vergewaltigen wollen. Das mag aber mit ihrer Scheu und Scham bei der Anhörung zu erklären sein bzw. auch auf eine in diesem Bereich möglicherweise zu Missverständnissen führenden Zurückhaltung des Dolmetschers. Es erscheint jedenfalls ohne Weiteres überzeugend, dass es der genannte Gendarm unter den von der Klägerin geschilderten Umständen nicht bei bloßen Versuchen einer Vergewaltigung hat bewenden lassen, sondern dass es tatsächlich zu vollendeten Vergewaltigungen kam. Die Klägerin hat insoweit auch überzeugend dargelegt, dass sie auf verschiedene Art versucht hat, diesen Übergriffen gegen ihr sexuelles Selbstbestimmungsrecht und ihre physische Integrität zu entkommen, dass sie aber jedes Mal mit ihren Ausbruchsversuchen erfolglos blieb, weil sie ihr Vater sogar aus Burkina Faso wieder zurückgebracht hat bzw. weil sie auch aus dem Haus von Freundinnen, bei denen sie Zuflucht gefunden hatte, zurückkehren musste, nachdem diese selbst zeitweise inhaftiert wurden und deren Mutter die Klägerin daraufhin auf die Straße gesetzt hatte. Sie hat auch anschaulich geschildert, wie der von ihr eigentlich als Lebenspartner Ausersehene nach seiner Inhaftierung durch die Helfer des Gendarmen das Weite gesucht und sie feige im Stich gelassen hat.

All das ergibt ein in sich stimmiges und lebensnahes Bild einer gegen ihren Willen verkuppelten jungen Frau, die auch ausweislich ihrer emotionalen Reaktionen und ihrer überzeugend in der mündlichen Verhandlung dargelegten Ablehnung ihrer Familie ein solches Schicksal erlitten hat und deswegen echte Furcht vor erneuter Verfolgung hegt. Schon als Detail, das sich wohl kaum jemand so ohne Weiteres einfach ausdenken würde, ist der Umstand bemerkenswert, dass sie bei der Anhörung beim Bundesamt angab, sie habe, nachdem sie in Deutschland einen Afrikaner gesehen habe, der ihrem Vater ähnlich gesehen habe, instinktiv ein Versteck aufgesucht, da sie selbst hier noch von innerer Verfolgungsfurcht geprägt gewesen sei.

Es ist auch durchaus glaubhaft, dass die Klägerin zunächst versucht hat, mit ihren Freundinnen zusammen eine Anzeige zu machen, nachdem sie von ihrem künftigen Ehemann derart zusammengeschlagen

worden war. Wie sie bereits beim Bundesamt angegeben hat, war dies jedoch erfolglos, weil „gegen einen Gendarmen niemand Schutz gewährt“. Vor dem Hintergrund, dass sie bereits beim Bundesamt angab, ihre Freundinnen seien auf Geheiß des Gendarms auch schon mal inhaftiert worden, ist nachvollziehbar, dass dies wohl seinen Grund in der versuchten, aber misslungenen Anzeige durch diese Freundinnen und die Klägerin hatte. [...] Der Umstand, dass er in der Lage war, ihrem Vater einen Traktor zu schenken, und dass er offenbar schon vier verschiedene Frauen gehabt hatte, zeigt ebenfalls, dass er nach togoischen und afrikanischen Maßstäben ein mächtiger und einflussreicher Mann in Sokode gewesen sein muss. Sie hat auch in der mündlichen Verhandlung spontan und ohne zu Zögern dessen Rolle beschrieben und dargelegt, dass er nicht nur in der Politik für die Regierungspartei aktiv war, sondern auch beste Kontakte zu dem berüchtigten Eyademas, Ernest Eyadema, pflegte. [...]

Vor diesem Hintergrund wird deutlich, dass es ein sinnloses Unterfangen der Klägerin wäre, zu versuchen, dem Gendarmerie-Offizier gegenüber, der solche guten Kontakte zum führenden Regime und zur Regierungspartei hat, auf staatlichen Schutz etwa in Form einer strafrechtlichen Verfolgung wegen Vergewaltigung zu drängen oder solchen Schutz einzufordern. Angesichts des Umstands, dass die Mächtigen in Togo regelmäßig straflos bleiben, ist der togoische Staat insofern hier als nicht schutzwilling anzusehen.

Der Klägerin steht zur Überzeugung des Gerichts auch keine inländische Fluchalternative zur Verfügung. Sie wäre zwar aufgrund ihrer engagierten und lebensstüchtigen Art als selbständige Friseurin ebenso wie bisher schon in Sokode und auch im Exil in Burkina Faso wohl durchaus in der Lage, sich durch eigene Arbeit als Friseurin andernorts in Togo ein Auskommen zu verschaffen, also insbesondere ohne Unterstützung des von ihr abgelehnten Familienverbandes wirtschaftlich zu überleben. Sie hat aber überzeugend dargelegt, dass ihr dies weder im Heimatort noch insbesondere in der Hauptstadt Lome möglich sein würde, ohne über kurz oder lang von einem Mitglied der weit verzweigten Verwandtschaft ihres Vaters entdeckt und identifiziert zu werden, was dann zwangsläufig weitere Verfolgungshandlungen des Vaters bzw. des Gendarmen auslösen würde. [...]

Da die Klägerin nach allem aufgrund erlittener Vorverfolgung aus Togo geflohen ist, kommt ihr insoweit ohnehin der herabgestufte Wahrscheinlichkeitsmaßstab zugute, was bedeutet, dass Abschiebungsschutz nicht erst dann zu gewähren ist, wenn eine Wiederholung der Verfolgung mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit droht, sondern bereits dann,

wenn eine solche Wiederholung nicht mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann. So liegt es hier.

Es mag zwar durchaus denkbar sein, dass es der Klägerin zeitweise gelingen mag, in Togo unentdeckt unterzutauchen. Würde sie aber in dem von ihr erlernten und ausgeübten Beruf und aufgrund ihres Namens und ihrer Stammeszugehörigkeit sowie Herkunft aus Sokode und auch mit einem entsprechenden Dialekt ausgestattet versuchen, sich zwecks Existenzsicherung wirtschaftlich zu betätigen, so würde sie als solche durchaus in jedem Stadtgebiet Lomes leicht zu identifizieren und aufzuspüren sein. [...] Dem Vater der Klägerin ist es nach ihrem glaubhaften Vorbringen jedenfalls schon einmal gelungen, sie bis nach Burkina Faso an ihren ausländischen Fluchort zu verfolgen. Es ist auch nicht ausgeschlossen, dass ihre Ausreise ins Ausland bekannt wird. Eine Rückkehr ist ihr jedenfalls unter diesen Umständen nicht zuzumuten. Die Gefahr einer Entdeckung lässt sich nicht mit hinreichender Sicherheit ausschließen. Würde sie entdeckt, so würde sich die von ihr geschilderte physische Misshandlung und sexuelle Ausbeutung im Rahmen der geschilderten Zwangsheirat bzw. Zwangsverkopplung erneut wiederholen. Das ist ihr nach allem, was sie bereits geschildert hat, unter keinem denkbaren Aspekt zuzumuten.

Bei der ihr somit nach dem herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstab drohenden Verfolgung handelt es sich auch um eine Verfolgung i.S.d. § 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG. Sie wird ohne die Möglichkeit einer inländischen Fluchtalternative und nicht geschützt durch den schutzunwilligen togoischen Staat von ihrem Vater bzw. dem für sie ausersehenen Ehemann „wegen ihres Geschlechts“, nämlich als Frau verfolgt. Anknüpfungspunkt dieser Verfolgung ist ihr weibliches Geschlecht, über das diese Verfolger meinen

durch Zwangsbeschneidung und Verkopplung gegen den Willen der Betroffenen wie über eine Sache unbegrenzt verfügen zu können. Sie ist nicht nur auf Betreiben ihres Vaters bereits zwangsbeschnitten worden, sondern wurde von diesem ganz offenbar gegen erhebliche wirtschaftliche Gegenleistung (Traktor als Geschenk des Gendarmen für die Zuführung der Tochter) einem anderen Mann (einmal sogar gefesselt) als reines Objekt zur Befriedigung von dessen sexuellen Trieben dauerhaft ausgeliefert und zur Verfügung gestellt. Dabei handelt es sich nicht, wie beispielsweise auch sonst bei einer Körperverletzung gegen andere Personen (z.B. auch gegenüber Männern) um bloße einmalige kriminelle Akte, denen gegenüber § 60 Abs. 1 AufenthG – anders als etwa § 60 Abs. 7 AufenthG – keinen Schutz gewähren würde.

Vielmehr ist hier von einer durch die Tradition und die gesellschaftlichen Verhältnisse tolerierten und gebilligten dauerhaften Diskriminierung und Entrechtung der zwangsverheirateten Frau auszugehen, so dass auch der öffentliche Charakter dieser ausgrenzenden Maßnahmen klar ersichtlich ist, die selektiv nur Frauen treffen, da diese als solche minderwertig betrachtet werden. Nach den vorliegenden Auskünften ist häusliche Gewalt gegen Frauen in Togo nach wie vor ein Problem. Die Polizei interveniert in solchen Fällen praktisch nie. Frauen werden in Togo trotz verfassungsmäßiger Gleichstellung weithin diskriminiert, es gibt Frauenhandel, Ausbeutung von Frauen und weit verbreitete häusliche Gewalt, gegen die von der Polizei trotz bestehender gesetzlicher Handhabe nur selten eingeschritten wird. Es kommt zu illegalen oder heimlichen Eheschließungen nach dem traditionellen Gewohnheitsrecht. Frauen wagen es kaum, ihre Rechte vor Gericht durchzusetzen, da sie sich dort der Parteilichkeit männlicher Richter ausgesetzt sehen, die nur ungern zu ihren Gunsten entscheiden. Zudem werden solche Frauen gesellschaftlich geächtet. Junge Frauen zwischen 15 und 19 Jahren leben zu 27 % in Togo in eheähnlichen oder polygamen Verhältnissen. Ihre traditionell weitgehend rechtlose Stellung setzt sie einem höheren Gesundheitsrisiko aus. Eltern sehen einen Ausbruch ihrer Töchter aus ihrer traditionell vermittelten Rolle als unmoralisch und als Schande für die Familie an. Aus diesem Grunde finden auch Zwangsverheiratungen statt (vgl. dazu Bundesamt – Togo – Information, Teil 2, Menschenrechtssituation August 2001 Seite 18 m.w.N. und Menschenrechtsbericht zu Togo für 2003 des Amerikanischen Außenministeriums datierend vom 25.02.2004, dort Sektion 5 Unterabschnitt Frauen; vgl. im Übrigen zur Situation der Frauen, zu sexueller Gewalt und Genitalverstümmelungen amnesty international, Auskunft vom 05.04.2000 an VG München; Auswärtiges Amt, Auskunft vom 24.01.2001 an VG Aachen und

Institut für Afrikakunde, Auskunft vom 09.01.2001 an VG Aachen).

In der Literatur wird unter Hinweis auf einzelne Gerichtsentscheidungen und die Asylpraxis im westlichen Ausland ebenfalls vertreten, dass eine Verfolgung „wegen des Geschlechts“ dann vorliegt, wenn neben der Eigenschaft, Frau zu sein, als weiteres Merkmal noch die Weigerung hinzukommt, sich gesellschaftlich traditionellen Normen – wie hier etwa traditionell gebotener Zwangsverheiratungen – zu widersetzen (vgl. von Themen, Geschlechtsspezifische Fluchtgründe, Forum Recht, Heft 4/2001 – www.forum-recht-online.de/ 2001/401/401Themen.htm und Müller, Geschlechtsspezifische Verfolgung, in: amnesty international, Asylmagazin 1-2/2002). In der Schweizer Asylpraxis ist deswegen beispielsweise auch anerkannt, dass Verfolgung auch solche schwerwiegenden Nachteile darstellen, die spezifisch Frauen treffen. Das sind beispielsweise Genitalverstümmelung, Zwangsverheiratung sowie sonstige Verhaltensvorschriften, die einen unerträglichen psychischen Druck bei Frauen auslösen (vgl. dazu Kälin, ZAR 2000, 153 [156]).

Im vorliegenden Fall kann es nach allem dahinstehen, ob nun eine förmliche oder traditionelle Heiratszeremonie stattgefunden hat. Denn eine offenbar allseits gebilligte Zwangsverkuppelung einer bereits früh einem Mann versprochenen Frau führt diese faktisch in die gleiche „ausweglose“ dauerhafte Zwangssituation, vor der sie § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. der GFK schützen soll. Dass eine drohende Beschneidung und die damit verbundene Behandlung der Frauen in Togo eine Verfolgung im Sinne von § 51 Abs. 1 AuslG bzw. von § 53 Abs. 6 AuslG darstellt, die dem togoischen Staat zurechenbar ist, haben schon zur alten Rechtslage Gerichte überzeugend bejaht (VG Oldenburg, Urt. v. 07.05.2004 – 7 A 92/03, AsylMagazin 9/2004, 32 und VG München, Urt. v. 03.08.2004 – 10 K 2238/02.A, AsylMagazin 11/2004, 32). [...]

Nach allem sind die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 Satz 4c AufenthG erfüllt. Darüber hinaus sind aufgrund der dargelegten Umstände jedenfalls auch die Voraussetzungen für einen Abschiebungsschutz nach § 60 Abs. 7 AufenthG erfüllt, da der Klägerin Gefahr für ihre körperliche Unversehrtheit und ihr sexuelles Selbstbestimmungsrecht drohen, selbst wenn man von unpolitischen Gründen ausgeht und das Merkmal „Verfolgung wegen des Geschlechts“ im vorliegenden Fall nicht bejahen wollte. Die dazu getroffene negative Feststellung unter Ziff. 3 des angegriffenen Bescheids ist deshalb als rechtswidrig aufzuheben. Einer eigenständigen Verpflichtung zur positiven Feststellung bedarf es jedoch im Hinblick auf den insoweit nur hilfsweise gestellten Antrag nicht.